Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

genannt. Im jungften frangofichen Befestigunge Entwurfe ift biefer Rolle auch jest in bervorragenter Weife Rechnung getragen worben. Da nun bie beutsche Sauptoperationelinie auch funftig über Den führen, alfo giemlich boch im Moremeften Deuischlands liegen wirb, fo ift ce unerläßlich, bie Bebiete ber Gutftaaten gegen alle feindlichen Ausfalle aus Belfort gu fougen. Die Festung Raftatt tann biefen 3med nicht hinreichend und rafch genug erfullen, ba fic ichon zu weit abjeite liegt. Ulm ift wieber ju weit öftlich fituirt und tonnte wohl nur gegen eine frangofifde Invafion burd bie Schweiz einigen Schut bieten. Straff. burg bagegen, noch am linten Rheinufer binter ben febr wichtis gen Bogefenpaffen gelegen, ein Anotenpuntt gablreicher Bertebre: wege aller Gattung und gleichzeitig einer ber wichtigften Rheinübergange, fantirt alle aus Belfert gegen Gubbeutschland gerich: teten Stope. Das nahe befestigte Reubreifach fann babet als ein vorgeschobener Boften Strafburge angesehen werben.

Ein Blid auf bie großartig angelegte, raich ausgeführte Befeitigung gibt ben besten Maßstab fur ben Werth, welchen man auf beutscher Seite ber wiedergewonnenen Rheinfestung beilegt. Befanntlich haben besonders bie Festungstämpfe im Feldzuge 1870 — 71 bargelegt, daß eine nach altern Grundfaben angelegte Festung, welche nur aus einer eng um die Stadt gezogenen ilmwallung besteht, einem energischen, mit modernen Belagerungsgeschüpten ausgesucht ausgeschüpten Angriffe feinen bauernden, erfolgreichen Witerstand entgegenzusehen vermag.

Sollte baher bie Miebergewinnung Strafburgs Rugen und Erfelge bringen und allen ftrategischen und taktisch-fortifikatorischen Anforderungen genügt werten, so war es unerläßlich, ben Blat in ein großes verschanztes Lager, in eine Festung ersten Ranges umzuwandeln. Die beutschen Ingenieure sind dieser Forderung in vollem Maße nachgekommen, indem sie die Stadt auf mehr als eine halbe Meile Entsernung mit einem Gürtel selbstitändiger starter Forts umgeben haben, wedurch ber artillerissische Wirfungsbereich von Straßburg bedeutend erweitert, die gänzliche Ginschließung der Kestung wegen der nun erheblich länger gewordenen Cernirungslinie erschwert und zugleich innerhalb bes Fortgürtels ein großer Manövrirz und Lagerraum für eine Besatung bis zu 200,000 Mann geschaften wurte.

Die Gurtellinie auf bem linten Rheinufer wird burch 9 größere Forte gebilbet. Gie haben folgende Lage: Das Fort Franfedi liegt im Balbe bei Bangenau. Es beherricht ben unteren Lauf bes Rheins, bie Chauffer nach Lauternberg und bas Terrain nordlich gegen Beverebeim und Bordt. Um ben Befchuten eis nen guten Ausschuß zu geben, murbe ber noch vorliegenbe Balb jum Theil abgeholgt. Fort Moltte ift auf einer Anhohe bei Reichstett angelegt und bestreicht ben Brumather Balb und ben Marne-Ranal bis gegen Benbenheim. Fort Roon liegt gwifchen Mundoleheim und Suffelwegerebeim, öftlich ber Gifenbahn und beherricht biefe, fowie bie parallel mit ihr laufende Chauffee nach Brumath. Es nimmt ferner bie norbwesilich liegenden Orte Munboleheim und Lampertheim, fowie bie in biefelben herabfuhrenten Thaleinschnitte unter fein Feuer. Fort Rronpring liegt auf ber Bobe oberhalb Oberhausbergen, erfteres bestreicht bie alte, gegen Stutheim giebenbe Chauffee nach Babern, bann bie Sohen öftlich Burtigheim. Das Fort Bismard befindet fich auf ber Gbene bei Bolfieheim, angefichte ber Bobe von Oberfchaffelebeim in einer etwas ichwierigen Lage. Es foll biefe Bobe, bann jene nordweftlich von Solzbeim mit bem bagwifden liegenben Thaleinschnitt bei Breufdwiderebeim und endlich bie nachftgelegenen Theile bes Breufchethales bestreichen. Das Fort Kronpring von Cachien liegt vor Lingolebeim, beberricht bie gange offene, Plateauartige Bobenerhebung, fowie bie Gifenbahn nach Mubig und bie Chauffe: nach Barr. Das Fort von ber Tann, nahe ber Gifenbahn nach Mulhaufen bei Gravenftaben, und bas Fort Berber, gwifden ber 30 und bem Rhein, unweit Illfirch, beibe ichon in ber naffen Thalfohle liegenb, bestreichen bas Belanbe am linfen Rheinufer gu beiben Seiten ber 30.

Breufen. (Das Land fturme Gefet im beutichen Reiche.) Das rechistraftig geworbene Landfturmgefet lautet, wie folgt:

- S. 1. Der Lanbsturm besteht aus allen Wehrpftichtigen vom vollenbeten 17. bis jum vollenbeten 42. Lebensjahre, welche weber bem Beere nech ber Dlarine angehören. Der Lanbsturm tritt nur zusammen, wenn ein seinblicher Ginfall Theile bes Reichsegebiets bebroht eber überzieht.
- S. 2. Das Aufgebot bes Lanbsturms erfolgt burch taiferliche Berordnung, in welcher zugleich ber Umfang bes Aufgebots bestimmt wirb.
- S. 3. Das Aufgebot tann fic auf bie verfügbaren Theile ber Erfahreserve erstreden. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im heere verpflichtet finb, tonnen als Freiwillige in ben Landflurm eingestellt werben.
- S. 4. Nachdem bas Aufgebot ergangen ift, finden auf die von bemfelben betreffenen Landflurmpflichtigen die fur die Landwehr geltenden Borschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesehen und ber Dieziplinar-Ordnung unterworfen. Dafielbe gilt von ben in Folge freiwilliger Melbung in die Listen des Landflurmes Eingetragenen.
- S. 5. Der Lanbsturm erhalt bei Berwendung gegen ben Feind militarische, auf Schufweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fallen außersordentlichen Bedarfs tann die Landwehr aus den Mannschaften bes aufgebotenen Landsturmes erganzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sammiliche Jahrgange der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersahreferve einberufen sind. Die Einstellung erfolgt nach Jahrestlassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militarischen Interessen bies gestatten.
- S. 6. Wenn ber Landflurm nicht aufgeboten ift , burfen bie Canbflurmpflichtigen keinerlei militarifder Kontrole ober Uebung unterworfen werben.
- S. 7. Die Auflösung bes Lanbsturms wird vom Kaifer ans geordnet. Mit ber Auflösung ber betreffenden Formationen hört bas Militärverhältniß ber Lanbsturmpflichtigen auf.
- S. 8. Die gur Ausführung biefes Gefetes erforberlichen Beftimmungen erläßt ber Raifer.
- S. 9. Gegenwartiges Gefet tommt in Bayern nach naherer Bestimmung bes Bundnigvertrages vom 23. November 1870 unter III. S. 5 zur Anwendung.

Daffelbe findet auf bie vor bem 1. Januar 1851 geborenen Elfaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 bes Gefetes vom 23. Januar 1872).

Urfuntlich ic.

Berichiebenes.

- (Militarifde "Grobheiten-Raffe.") In einer gegen Enbe bee vorigen Jahrhunderte erichienenen "Biblice thet alles Biffenswurdigen über militarifche Begenftanbe" werben Mittel und Wege angerathen zur Bebung ber fittlichen und geis fitgen Bilbung ber Offigiere. Dabei wird allen Ernftes bie Errichtung einer "Grobheiten-Raffe" als eines jener Mittel in Bors folag gebracht. Es beißt an ber betreffenben Stelle: "Fur eine weise, unichulbige Beluftigung ber Subalternoffiziere follte mehr geforgt fein. Gewöhnlich find fie ju arm, um ihre nothwendigen, geschweige anbere Beburfniffe befriedigen ju tonnen, und gerathen baber auf moralifche Abmege. Dan etablire eine "Grobheiten» Raffe", in bie jeder Stabsoffizier, vom General bis gum junge ften Major eine proportionirliche Strafe an Belbe fur jebes un= anftanbige Bort legen muß, womit er bie Ghre eines Offigiers beleibigt hat. Bei jeber Bemerfung ober Rlage halt ber Beneral ein geheimes Rriegerecht auf feiner Stube, bas aus einem Stabsoffizier und Rapitan besteht. Diefes fest bie Strafe feft. Fehlt ber General felbst und bentt ebel, fo wird er ben Offizier um Bergebung bitten und unaufgeforbert feinen Beitrag in bie Raffe geben. Dentt er nicht ebel, fo muß ihn ber Rommanbeur erinnern. Bwei Abfichten murben baburch erreicht; a) ein Fond etablirt fur bie Roften ber Equipage und ber Bergnugungen armer Offigiere; b) bliebe ber Offigier weit weniger ben Grobbeis (N. M. B.) ten feiner Obern ausgefest."

1